

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daetwiler Umweltservice AG

1. Allgemeines

1.1

Wir (Daetwiler Umweltservice AG) sind ein führender Partner für Gesamtentsorgungslösungen, mineralische Rohstoffe, Transport- und Muldenservice sowie Altpapiersortierung in der Nordwestschweiz. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «diese AGB» genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.

Allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir unsere Dienstleistungen erbringen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nochmals zu widersprechen.

Mit der Abgabe eines Angebots gelten diese AGB als vom Kunden angenommen. Dies gilt auch dann, wenn er seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen beilegt.

1.2

Mündlichen Nebenabreden, Abweichungen von diesen AGB und Ergänzungen oder der Ausschluss dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3

Für die Auslegung dieser AGB ist deren deutsche Fassung massgebend, auch wenn dem Kunden Übersetzungen zur Verfügung gestellt oder von den Parteien unterzeichnet werden.

1.4

Sollten Bestimmungen in diesen AGB oder sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag mit dem Kunden im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

1.5

Die Preise und Zahlungskonditionen werden nicht in diesen AGB geregelt. Für sie gelten die separaten Preislisten oder die davon abweichenden individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden.

1.6

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB ist Brugg (Kanton Aargau, Schweiz). Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen, insbesondere das Aargauische Handelsgericht in Aarau (Kanton Aargau, Schweiz).

1.7

Für diese AGB ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. ReCenter

2.1

Die nachfolgenden Bestimmungen in der Ziffer 2 gelten für die ReCenter (nachfolgend «RC» genannt) in Brugg und Frick und.

2.2

Die Öffnungszeiten der ReCenter sind wie folgt:

- Brugg: Montag bis Mittwoch und Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
sowie Samstag 08.00 bis 15.00 Uhr;
- Frick: Montag bis Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr;

Grössere Mengen können unter telefonischer Voranmeldung entsorgt werden:

Daetwiler Umweltservice AG

Tel 056 410 10 10

2.3

Wir legen die Klassifizierung des zu entsorgenden Materials fest. Bei grösseren Mengen kann die Annahme verweigert werden.

2.4

Wir nehmen alle Materialien entgegen, welche auf unserer Homepage www.daetwiler.com in der Entsorgungsmatrix eingetragen sind.

2.5

Es ist verboten, giftige Materialien oder Siedlungsabfälle (Hauskehricht) zu deponieren. Weiter dürfen Sonderabfälle oder Sondermüll nur an den dafür gekennzeichneten Standorten deponiert werden. Zu Unrecht deponierte Materialien oder falsch deklarierte Materialien werden auf Kosten des Kunden entsorgt. Für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden haftet der Kunde.

2.6

Es ist ausdrücklich untersagt, Materialien, welche bei uns entsorgt oder deponiert wurden, mit nach Hause zu nehmen oder für weitere persönliche oder private Zwecke zu verwenden.

2.7

Ab 1.1.2016 hat die Daetwiler AG eine Nutzungsgebühr (Entsorgungsausweis) eingeführt. Der Entsorgungsausweis ist nummeriert und persönlich. Die Übertragung ist nur unter Eltern und Kindern, die im selben Haushalt wohnen, möglich.

3. Muldenzentrale / Logistik

3.1

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde, bzw. des Transportbehälters wahrheitsgemäss anzugeben. Wenn sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass der Inhalt nicht den gemachten Angaben entspricht, haftet der Kunde für die entsprechenden Kosten, wie etwa den Wiederauflad und die Zufuhr in eine Spezialdeponie oder Spezial-Entsorgungsstelle. Der Inhalt der Mulde wird beim Abholen von unserem Fahrer bestimmt und deklariert.

Stellt sich beim Ablad heraus, dass sich zuvor nicht sichtbare und falsch verladene Ware in der Mulde befindet, werden die entsprechenden Materialien nachdeklariert. Alle Kosten, die mit dem Entsorgen der falschen Ware im Zusammenhang stehen, werden an den Kunden weiterverrechnet.

3.2

Das Überfüllen oder Überladen einer Mulde ist gesetzlich verboten. Die Haftung dafür liegt beim Kunden. Er hält uns im Widerhandlungsfall vollständig schadlos. Wir behalten uns vor, die Ladung nicht mitzunehmen. Diese ist durch den Kunden transport- und gesetzeskonform bereitzustellen.

3.3

Das zu entsorgende Material bleibt bis zur Bezahlung durch den Kunden dessen Eigentum.

3.4

Wenn Privatpersonen eine Mulde bestellen, muss die Rechnung beim Aufstellen der Mulde in Bar oder per Karte bezahlt werden.

3.5

Die Signalisierung und die Beleuchtung der Mulde ist Sache des Kunden. Das Beleuchtungsmaterial kann bei uns bestellt werden. Die Einholung allfälliger Bewilligungen bei der Benützung von öffentlichem Grund ist Sache des Kunden.

3.6

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch die unsachgemässe Behandlung der Mulde / Transportbehälter verursacht werden. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:

- a) Schäden, die durch das Verschieben der Mulde mit Baumaschinen (namentlich Bagger und Radlader) entstehen,
- b) Schäden, die durch das Verbrennen von Material in der Mulde oder in deren unmittelbaren Nähe entstehen,
- c) Farbschäden, die durch ätzende oder säurehaltige Materialien entstehen.
- d) Schäden durch Stapler und ähnliche Fahrzeuge
- e) Der Kunde haftet ebenfalls für den Verlust der Mulden / Behälter / Gebinde.

3.7

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie etwa

- a) Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf privaten Grundstücken oder innerhalb Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Fahrzeugen, etc. entstehen, wobei der Kunde bei engen Baustellenzufahrten verpflichtet ist, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen und
- b) Schäden durch mangelhafte Baustellenordnung an herumliegenden Bau- oder Signalisationsmaterial, wobei der Kunde dafür verantwortlich ist, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Rollmulden genügt, um Beschädigungen zu vermeiden. Allenfalls ist der Kunde verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Der Kunde haftet für die Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmearbeiten.
- c) Die in a und b genannten Fälle, treffen auch sinngemäss für das Fahrzeug an sich zu. Sämtliche Haftung für verlangtes Befahren von ungeeignetem Untergrund, etc. wird ausgeschlossen.

Schadenersatz

Verursacht der Vertragspartner, ein Dritter oder ein in dessen Auftrag Handelnder, einen Schaden an unserem Eigentum, so haftet vorweg unser Vertragspartner für alle Aufwendungen, welche im Rahmen der Schadensbehebung und/oder Schadensminderung entstehen. Dies gilt auch für sämtliche im Kausalzusammenhang stehenden Nebenleistungen wie Folgekosten, Beratungen, Expertisen, Gutachten, Rechtsbeistand etc. (Aufzählung nicht abschliessend) und auch für sämtliche Eigenleistungen zu marktüblichen Ansätzen (Drittvergleich).

4. Vermietungen von Behältern und Anlagen

4.1.

Der Mietvertrag beginnt mit dem Tag der Lieferung und endet mit dem Tag der Abholung der Anlage.

4.2.

Die Leerung der Anlage, sowie der Entsorgung des Materials erfolgt ausschliesslich durch uns.

4.3

Bei Presscontainern wird jährlich eine Wartung durch uns durchgeführt

4.4

Die Anlage wird entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Abständen durch uns gereinigt. Die Reinigung wird in Rechnung gestellt.

4.5

Wir verpflichten uns, eine betriebsbereite und funktionstüchtige Anlage zur Verfügung zu stellen.

4.6

Der Mieter verpflichtet sich die Anlage in sorgfältiger Weise zu benützen, sie vor Überbeanspruchung zu schützen, sowie alle Sicherheits- und Rechtsvorschriften, die mit dem Gebrauch der Anlage verbunden sind, einzuhalten.

4.7

Falls der Mieter eine Veränderung des Einsatzortes der Anlage wünscht, ist dies mit uns abzusprechen. Eine Neuplatzierung erfolgt ausschliesslich durch uns.

4.8

Der Mieter ist verpflichtet eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen. Ein Anschlusskabel können wir nach Absprache und gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

4.9

Sämtliche, durch den Betrieb der Anlage, anfallenden Kosten trägt die Mieterschaft.

4.10

Jede technische Änderung am Mietobjekt ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen und nach zwingender Rücksprache mit uns kann dies unter Umständen bewilligt werden.

4.11

Die Anlage bleibt in jedem Fall in unserem Eigentum und ist durch den Mieter vor Eingriffen Dritter zu schützen (Bsp. Zwangsvollstreckungsmassnahmen). Wir sind sofort zu unterrichten, wenn Zwangsversteigerung und Verwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet, drohen.

4.12

Die Mieterschaft verpflichtet sich, die Anlage vor Beschädigung und Diebstahl auf eigene Kosten zu schützen und sie gegen Neuwert während der gesamten Mietdauer zu unseren Gunsten zu versichern. Insbesondere gegen Feuer, Vandalismus, etc. Bei fehlender Versicherungsdeckung wird der Mieter direkt haftbar. Der Mietvertrag ist bei Eintreten solcher Ereignisse weiterhin zu erfüllen.

4.13

Die Miete wird monatlich oder quartalsmässig, je nach Höhe des Gesamtbetrages pro Objekt, in Rechnung gestellt und ist in spätestens 30 Tagen netto zu begleichen.

5. Mineralische Rohstoffe / Recycling

5.1 Standorte

Der Platz für das mineralische Recycling befinden sich in Frick (ReCenter).

Es ist verboten, ohne Absprache anderes Material als jenes, welches auf unserer Preisliste aufgeführt ist, zu deponieren.

5.2 Anlieferung

5.2.1

Das Material muss sortenrein angeliefert und deponiert werden.

5.2.2

Neukunden müssen sich vorgängig bei unserem Disponenten anmelden, damit die Stammdaten erfasst und eine elektronische Erkennungskarte ausgestellt werden kann.

5.2.3

Mengen über 50 m³ sind vorgängig anzumelden.

5.2.4

Sämtliche Anlieferungen und Bezüge müssen mittels Verwiegung (Waage) erfasst werden. Es werden die gewogenen Tonnagen in Rechnung gestellt. Fehlwiegunen werden korrigiert und nachbelastet. Für Fehlwiegunen wird ein Zuschlag erhoben.

5.2.5

Die Deponierung von gesteinsähnlichen Bauabfällen, Grüngut, Sperrgut, Eisenschrott usw. muss angemeldet werden. Das Material ist gemäss unseren Weisungen an den dafür vorgesehenen Orten zu deponieren. Die Anweisungen des Waagmeisters / Deponiewartes müssen stets befolgt werden.

5.2.6

Der Fremdanteil darf nicht grösser als 2 % sein. Der Waagmeister bzw. Deponiewart entscheidet bei der Waag-Kontrolle wie auch nach dem Ablad der angelieferten Ware über den weiteren Verwendungszweck oder eine allfällige Weiterleitung an eine dafür geeignete Deponie (z.B. Deponie B).

5.2.7

Es darf nur unverschmutztes Aushubmaterial „Richtwert U“ im Sinne der BUWAL-Aushubrichtlinie vom Juni 1999 angenommen und eingebaut werden. Das Deponieren von anderem Material ist verboten.

Die Abgabe von Aushub erfordert eine vom Kunden unterzeichnete Deklaration. Details sind in der entsprechenden „Weisung betreffend Aushub und Aushubdeklaration“ geregelt. Weisung und Formular können unter www.daetwiler.com heruntergeladen werden.

5.2.8

Belagsaufbruch und Fräsgut kann auf dem Mineralischen Recyclingplatz in Frick nur gegen Abgabe einer Asphaltdeklaration deponiert werden. Es gilt dasselbe Verfahren wie beim Aushub: Das Formular kann unter www.daetwiler.com heruntergeladen werden.

5.2.9

Bei Verdacht auf eine Verunreinigung weisen wir (Deponiewart) das Material ab. Wurde das Material unzulässigerweise gekippt, wird es mittels Trassierband gekennzeichnet. Es werden Untersuchungen angefordert und das Material den Ergebnissen entsprechend fachgerecht und auf Kosten des Kunden entsorgt.

5.2.10

Der Waagmeister bzw. der Deponiewart der Daetwiler Umweltservice AG behält sich vor, angeliefertes Material aus gesetzlichen, technischen oder sonstigen Gründen zurückzuweisen.

5.2.11

Wir erlauben uns, die Deponie witterungsbedingt kurzfristig zu schliessen.

5.2.12

Bei nassem Material und/oder nasser Witterung muss der Aushub nass verwogen werden. Der Zuschlag wird für die verursachte Strassenverschmutzung sowie den erschwerten Deponiebetrieb verwendet.

5.2.13

Bei Schlechtwetter kann nur eine begrenzte Menge Aushub via Regenkippstelle abgeladen werden. Der Waagmeister bzw. der Deponiewart der Daetwiler Umweltservice AG entscheidet, welcher Kunde abladen kann. Kunden, die gleichzeitig noch Material beziehen, werden bevorzugt behandelt.

5.3 Verkauf

5.3.1

Die Daetwiler Umweltservice AG bemüht sich, die in der Preisliste aufgeführten Materialien möglichst an Lager zu halten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Lieferung, wenn das Material nicht vorrätig ist.

5.3.2

Es gelten soweit anwendbar die «Allgemeinen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen» des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB, ([http://fskb.ch/images/pdf/publikationen/de/Allg Lieferbedingungen 2006.pdf](http://fskb.ch/images/pdf/publikationen/de/Allg_Lieferbedingungen_2006.pdf))).

5.4 Diverses

5.4.1

Reinigen der Kipperbrücke ist am Abladeort erlaubt. Jegliches weitere Reinigen und Abspritzen des Fahrzeuges auf dem Deponieareal ist verboten.

6. Altpapiersortierwerk

6.1

In den Altpapiersortierwerken nachfolgend «APS» genannt) werden Altpapier und Altkarton (nachfolgend «Ware» genannt) gesammelt, sortiert und danach an Papierfabriken zur Wiederherstellung von neuem Papier und Karton verkauft.

6.2

Der Kunde meldet uns die abzuholende Ware. Die Ware muss vom Kunden in einem Gebinde bereitgestellt werden (Paloxen, Paletten, Gitter, SBB-Rahmen oder ähnliches). Wir holen die Ware beim Kunden auf Sammeltouren mit unseren Lastwagen ab.

6.3

Wir legen die Klassifizierung der zu entsorgenden Ware fest. Bei grösseren Mengen kann die Annahme verweigert werden.

6.4

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde/Gebinde wahrheitsgemäss anzugeben. Wenn sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass der Inhalt nicht den gemachten Angaben entspricht, haftet der Kunde für die entsprechenden Kosten, wie etwa den Wiederauflad und die Zufuhr in eine Spezialdeponie oder Spezial-Entsorgungsstelle.

Der Inhalt der Mulde wird beim Abholen von unserem Fahrer bestimmt und deklariert. Stellt sich beim Ablad heraus, dass sich zuvor nicht sichtbare und falsch verladene Ware in der Mulde befindet, werden die entsprechenden Materialien nachdeklariert und alle Kosten, die mit dem Entsorgen der falschen Ware im Zusammenhang stehen an den Kunden weiterverrechnet.

6.5

Zu Unrecht deponierte Gegenstände werden auf Kosten des Kunden entsorgt. Für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden haftet der Kunde.